

II— **664** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1976 -05- 06

No. 27/R

A n t r a g

der Abg. Melter, Dipl.-Ing. Hanreich  
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968  
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundes-  
gesetzes BGBl. Nr. 261/1972 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

"(1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind die im § 7  
des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, im § 6 Abs. 3  
des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152 und im  
§ 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964 ge-  
nannten Personen nach Maßgabe der aufgezählten Gesetzesbestimmungen,  
sowie andere Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H.  
gemindert ist, bevorzugt zu berücksichtigen."

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für  
Finanzen betraut.

### E r l ä u t e r u n g e n

Der bisher im § 25 Tabakmonopolgesetz genannte Personenkreis besitzt - wenigstens zum überwiegenden Teil - schon seit mehreren Jahrzehnten die Möglichkeit, sich um frei werdende Tabakverschleißgeschäfte begünstigt zu bewerben. Die diesem Kreis angehörenden Personen sind nunmehr größtenteils in ein Alter gelangt, in welchem die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit aus verschiedenen Gründen nicht mehr angestrebt wird.

Andererseits bestehen immer noch erhebliche Schwierigkeiten für Behinderte (Zivilinvalide), eine geeignete Erwerbsmöglichkeit als Arbeitnehmer zu erlangen. Diesen Personen soll durch die beantragte Erweiterung des Begünstigten-Kreises die Möglichkeit erleichtert werden, sich eine eigene, wirtschaftlich einigermaßen gesicherte Existenz und damit eine berufliche Lebensaufgabe zu schaffen.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits in der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingebracht, wurde jedoch nicht in Verhandlung genommen.

-----

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.